

Zulässige Veränderungen der individuellen Lehrverpflichtung (LV) gem.
Lehrverpflichtungsverordnung (LVV) in der Fassung vom 24. Juni 2009

1. Lehrdeputatermäßigungen

Rechtsgrundlage gem. LVV	Grund	Umfang
§ 5 Abs. 1	<p>Wahrnehmung von Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident, Rektor, hauptberufliche Prorektoren - nicht hauptberufliche Prorektoren - Dekane <p>2. und 3. Spiegelstrich: „...gilt auch für Lehrende, denen mehrere der dort genannten Funktionen obliegen....“</p>	<p>100 % der LV 75 % (in Ausnahmefällen auch 100 %) der LV 75 % (in Ausnahmefällen auch 100 %) der LV</p>
§ 5 Abs. 2	<p>„Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden.“</p>	nicht explizit begrenzt
§ 5 Abs. 3	<p>„Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und diagnostischer Leistungen sowie die Betreuung von Studierenden im Studiengang Medizin während des Praktischen Jahres werden durch die Verminde rung der Lehrverpflichtung berücksichtigt...“</p>	<p>individuell, je nach Lehrbedarf – Vorrang hat aber die Erfüllung des Lehrangebots</p> <p>nicht explizit begrenzt</p>
§ 5 Abs. 4	<p>Schwerbehinderung im Sinne des Sozialgesetzbuches IX auf Antrag bei einem Grad der Behinderung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mindestens 50 % - mindestens 70 % - mindestens 90 % 	<p>bis zu 12 % der LV bis zu 18 % der LV bis zu 25 % der LV</p>
<p>Einschränkung gem. § 5 Abs. 5 LVV: „Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung oder Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebots beeinträchtigt wird.“</p>		

2. Institutionelle Lehrverpflichtung/Über- bzw. Unterschreitung der individuellen Lehrverpflichtung

Rechtsgrundlage gem. LVV	Regelung
§ 3 Abs. 7	<p>Institutionelle Lehrverpflichtung</p> <p>Zielgruppe: Professoren an Universitäten nach Absatz 1 Nummer 1 LVV (9 Veranstaltungsstunden LV)</p> <p>Gegenstand: Das Lehrdeputat der o. g. Professoren „...kann für bis zu 3 Studienjahre abweichend von der Lehrverpflichtung (...) durch die Dekaninnen oder die Dekane im Umfang von 2 bis 13 Lehrveranstaltungsstunden festgelegt werden, sofern das zu erbringende Lehrdeputat in der Lehreinheit 9 Lehrveranstaltungsstunden im Durchschnitt aller Professorinnen und Professoren, denen grundsätzlich eine individuelle Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1 obliegt, erreicht....“</p> <p>Einschränkung: Ein höheres Lehrdeputat kann nicht gegen den Willen des Betroffenen angeordnet werden.</p>
§ 3 Abs. 8	<p>Vorübergehende Über- bzw. Unterschreitung der individuellen Lehrverpflichtung mit einem Ausgleich zum späteren Zeitpunkt</p> <p>Voraussetzungen: Gesamtlehrangebot (gem. Prüfungs-, Studienordnungen, Studienpläne) erfüllt, Zustimmung der Dekanin oder des Dekans</p> <p>Umfang: Unterschreitungen bis zur Hälfte, Überschreitungen bis zum Doppelten der individuellen Lehrverpflichtung</p> <p>Ausgleich: innerhalb der folgenden 3 Studienjahre, spätestens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses; Ausgleich der Unterschreitungen kann zur Berücksichtigung eines erhöhten Lehrbedarfs in einem Fach auch durch die Dekanin oder den Dekan angeordnet werden</p>

3. Zuständigkeiten

Rechtsgrundlage gem. LVV	Regelung
§ 7	<p>„Für Entscheidungen nach Maßgabe dieser Verordnung ist die in § 33 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz genannte Person^(*) in ihrer Eigenschaft als Dienstvorgesetzte zuständig. Sie trifft diese Entscheidungen im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan. Wird das Einvernehmen nicht erzielt, entscheidet (im Zweifel) die in § 33 Absatz 3 Satz 2 Hochschulgesetz genannte Person^(*). Unbeschadet dieser Zuständigkeit kann diese Entscheidungskompetenz auf die Dekanin oder den Dekan delegiert werden.“</p> <p>* Präsident (Rektor)</p>